Behörde

Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land

Gemeinsame elterliche Sorge

Merkblatt

(Stand 1.9.2023)

1. Die elterliche Sorge

Verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge für ihre unmündigen Kinder gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, kommt die elterliche Sorge der Mutter allein zu, bis die gemeinsame elterliche Sorge erklärt oder verfügt worden ist.

1.1. Inhalt der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet im Wesentlichen die Erziehung des Kindes, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vornamensgebung, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule und Ähnlichem, die religiöse Erziehung bis zum 16. Altersjahr, die gesetzliche Vertretung des Kindes sowie das Recht und die Pflicht zur Verwaltung des Kindsvermögens.

1.2. Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge

Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge ist die elterliche Gleichberechtigung. Gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge bedeutet nicht, dass die Eltern immer gemeinschaftlich handeln müssen. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

Will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dieser der Zustimmung des anderen Elternteils, sofern der neue Aufenthaltsort des Kindes im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat. Verweigert dieser die Zustimmung, so hat das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes darüber zu befinden.

1.3. Namensänderung

Nach erfolgter Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge können die Eltern innert einem Jahr beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Dies gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

1.4. AHV-Erziehungsgutschriften

Bei den Erziehungsgutschriften geht es um die Berechnung der Höhe der zukünftigen AHV-Rente. Bei der AHV versicherte Eltern erhalten für jedes Jahr, in dem sie über ein oder mehrere Kinder bis 16 Jahre die elterliche Sorge innehaben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet. Auch ledige Eltern haben Anspruch darauf. Besitzt die Mutter das alleinige Sorgerecht, erhält nur sie die Gutschriften. Haben die Partner gemeinsam das Sorgerecht, müssen die Eltern zusammen mit der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Geschieht dies nicht, so hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu entscheiden. Solange weder ein Entscheid noch eine Vereinbarung der Eltern über die Anrechnung vorliegt, wird die Erziehungsgutschrift in vollem Umfang der Mutter angerechnet (Art. 52f^{bis} AHVV).

2. Zuständigkeit

2.1. Verheiratete Eltern

Diese üben während der Ehe die elterliche Sorge gemeinsam aus. Das Gericht regelt anlässlich der Scheidung die elterliche Sorge.

2.2. Geschiedene Eltern

Diese können **bei Einigkeit** die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklären.

2.3. Unverheiratete Eltern:

- **Vor der Geburt:** Anlässlich der Anerkennung des Kindes durch den Vater beim Zivilstandsamt kann zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden.
- Nach der Geburt: Die gemeinsame elterliche Sorge kann wie folgt begründet werden:
 - a) Anlässlich der Anerkennung des Kindes durch den Vater beim Zivilstandsamt kann zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden.
 - b) Ist keine solche Erklärung anlässlich der Anerkennung erfolgt, so kann nach Anerkennung des Kindes durch den Vater die gemeinsame elterliche Sorge mittels Formular gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklärt werden.
 - c) Sind sich die Eltern bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht einig, so kann nach Anerkennung ein Elternteil bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes die Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen.
 - d) Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens betreffend Vaterschaft kann der Richter oder die Richterin die gemeinsame elterliche Sorge verfügen.

3. Gemeinsame Erklärung im Rahmen der Anerkennung bei unverheirateten Eltern

Anlässlich der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt können die Eltern schriftlich erklären, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge ausüben wollen. Mit dieser gemeinsamen Erklärung bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben.

Über die dazu notwendigen Dokumente informiert das Zivilstandsamt. Die Gebühren für die Sorgerechtserklärung bei gleichzeitiger Vaterschaftsanerkennung betragen Fr. 105.00, zzgl. allfälliger weiterer Gebühren (ZStGV Anhang 1 Ziff. 5.1 und 5.3).

4. Gemeinsame Erklärung nach der bereits erfolgten Anerkennung bei unverheirateten Eltern

Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nicht im Rahmen der Anerkennung durch den Vater erklärt, können sie diese bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklären. Mit dieser gemeinsamen Erklärung bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben.

Um die gemeinsame elterliche Sorge zu erklären, haben die Eltern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes einen Termin zu vereinbaren und persönlich gemeinsam mit Identitätskarte/Pass sowie allenfalls AusländerInnenausweis und mit einem schriftlichen Beleg über die erfolgte Kindsanerkennung zu erscheinen. Die Gebühr beträgt Fr. 100.00.

5. Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern

Ist das Kind nach dem 30. Juni 2014 geboren und weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, soweit nicht zur Wahrung des Kindswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten ist oder die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Zusammen mit dem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte wie z.B. die Betreuungsanteile. Einzig der Unterhalt kann nur geregelt werden, soweit beide Eltern sich einig sind, ansonsten ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes anzurufen. Die Kosten für das Verfahren werden den Eltern auferlegt.

6. Regelung Unterhalt bei unverheirateten Eltern

Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber dem Zivilstandsamt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklärt, so können sie jederzeit den Unterhalt behördlich oder gerichtlich regeln lassen. Die Eltern haben sich dazu bei Einigkeit an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu wenden. Sind sich die Eltern nicht einig, so kann ein Elternteil beim Gericht Unterhaltsklage einreichen.

Wünschen die Eltern eine Regelung des Unterhalts durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes, so haben sie folgende Dokumente einzureichen:

- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge
- Gemeinsamer Antrag auf Regelung des Unterhalts
- Bei Monatslohn: Die letzten drei Lohnabrechnungen sowie den Nachweis über die Auszahlung eines
 13. Monatslohns sowie Gratifikationen oder Ähnlichem
- Bei unregelmässigem Lohn: Die letzten sechs Lohnabrechnungen sowie den Nachweis über die Auszahlung eines 13. Monatslohns sowie Gratifikationen oder Ähnlichem
- Selbständig Erwerbstätige: Die letzten drei Jahresabschlüsse
- Nachweis über weitere Kinder sowie allfällige Unterhaltsregelungen
- Belege zu den Auslagen (Mietvertrag, Prämienrechnung Krankenkasse, Steuerveranlagung, etc.)

Für die Berechnung des Unterhalts und die Genehmigung des Vertrages fallen Kosten von mindestens Fr. 650.00 an.

Ein abgeschlossener und von beiden Elternteilen unterzeichneter Unterhaltsvertrag wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behördlich genehmigt, soweit er dem Kindeswohl entspricht.

7. Weitergehende Beratung

Für Fragen im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge oder Erziehungsfragen stehen Ihnen unter anderem folgende Beratungsstellen offen:

- Familien- und Jugendberatungsstelle Contact, Luzern
- Jufa Fachstelle für Jugend und Familie, Ebikon/Buchrain
- Jugend- und Familienberatung Adligenswil
- Elbe Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung, Luzern